

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die Empfänger gemäß Verteiler

**ausschließlich per E-Mail**

15. Februar 2021

## **Aktuelle Information: Situation in Kindertageseinrichtungen ab dem 22. Februar 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in der vergangenen Woche angekündigt, sollen Kindertageseinrichtungen ab dem 22.02.2021 grundsätzlich in die Stufe III-I „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ wechseln. Hierfür wird eine Änderung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 notwendig. Eine entsprechende Verordnung wird aktuell erarbeitet und soll noch in dieser Woche vom Kabinett beschlossen werden.

### **1. Ausnahmen für die Städte Flensburg und Lübeck sowie den Kreisen Herzogtum-Lauenburg und Pinneberg**

Doch nicht in allen Regionen wird ein Wechsel in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen möglich sein. So werden Ausnahmen gelten für Kreise und kreisfreie Städte mit diffusem, höheren Infektionsgeschehen bzw. Verbreitung der Virusvariante.

Hierzu hat heute (15. Februar 2021) eine Lagebewertung stattgefunden, um zu klären, wie in diesen Kreisen und kreisfreien Städten ab dem 22.02.2021 vorgegangen werden kann. Bezogen auf die Kindertageseinrichtungen hat das Sozialministerium sich in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern der betroffenen der Kreise und kreisfreien Städte sowie dem Bildungsministerium für den Schulbereich im Ergebnis auf Folgendes verständigt:

#### Flensburg:

- bis mindestens zum 1.3.2021: Verbleib in der Notbetreuung.

#### Lübeck:

- bis zum 28.02.2021: Verbleib in der Notbetreuung,
- ab 01.03.2021: Eingeschränkter Regelbetrieb,
- Frühestens ab 15.03.2021: Regelbetrieb unter Coronabedingungen.

Kreis Herzogtum-Lauenburg:

- bis zum 28.02.2021: Verbleib bei Notbetreuung,
- ab 22.02.2021 Entscheidung dazu, ob ab dem 01.03.2021 der eingeschränkte Regelbetrieb oder ein Regelbetrieb unter Coronabedingungen gilt.

Kreis Pinneberg:

- bis zum 28.02.2021: Verbleib in der Notbetreuung (für Helgoland gilt ab 22.02. Regelbetrieb unter Coronabedingungen)
- ab 01.03.2021: Eingeschränkter Regelbetrieb,
- frühestens ab 15.03.2021: Regelbetrieb unter Coronabedingungen.

## 2. Teststrategie und Schnupfenplan

Flankiert werden die ab dem 22.02.2021 geplanten Öffnungsschritte mit einer **Teststrategie** für die Beschäftigten in den Einrichtungen sowie die Kindertagespflegepersonen. Diese sollen die Möglichkeit erhalten, sich bis Ostern zwei Mal die Woche kostenlos testen zu lassen. Hierzu – wie auch zu den Neuregelungen der Verordnung und den Erlassen des Landes – werden wir Sie in weiteren Fachinformationen des Landesjugendamtes im Laufe dieser Woche detailliert informieren.

Weiterhin wurde der sog. „**Schnupfenplan**“ für die Kitas überarbeitet. Das zeitliche Fortbestehen der Corona-Pandemie hat zu neuen Erkenntnissen über die Krankheitsanzeichen geführt und auch eine Anpassung der Empfehlung an die aktuelle epidemiologische Lage notwendig gemacht. Die Symptomatik bei SARS-CoV-2-Infektionen beinhaltet auch gastrointestinale Beschwerden und Kopfschmerzen. Bei einer respiratorischen Symptomatik ist allgemein von einer Ansteckungsfähigkeit auszugehen. Im Zusammenhang mit dem Vorkommen neuer Virusvarianten in Schleswig-Holstein, soll die Aufmerksamkeit diesbezüglich erhöht werden und ein Schutz vor Eintrag in Gemeinschaftseinrichtungen erreicht werden. Daher wurde die Beobachtungszeit bei auftretenden Symptomen auf 48 Stunden erhöht. Für Kita- und Grundschulkinder gilt aber weiterhin, dass ein einfacher Schnupfen kein Ausschlussgrund ist! Eine grafische Darstellung finden Sie in der Anlage.

Für eine breite Verteilung dieser Information wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke

Leiter des Landesjugendamtes

*Allgemeine Datenschutzinformation:*

*Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:*

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>